

15. Juli 1960

149

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 2 Satz 1;
ZPO § 276;
BetrVG § 76 Abs. 4

Leitsätze: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Eine Rechtsbeschwerde, mit der lediglich Verfahrens-
anträge und ein unzulässiger Sachantrag gestellt
werden, ist unzulässig.
2. § 276 ZPO gilt auch im arbeitsgerichtlichen Be-
schlußverfahren. Liegen seine Voraussetzungen vor,
so genügt die Einreichung des Antrags bei einem
örtlich unzuständigen Gericht auch zur Einhaltung
einer Ausschlußfrist.
3. An der in BAG 1, 166 = AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG und
in BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG vertrete-
nen Auffassung zur Besetzung der den Arbeitnehmern
zustehenden Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden
Unternehmens eines Konzerns: erster Sitz ein Arbeit-
nehmer des herrschenden Unternehmens, zweiter Sitz
ein Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens,
wird für den Regelfall grundsätzlich festgehalten.
4. In besonderen Fällen, in denen die Zahl der wahlbe-
rechtigten Arbeitnehmer des herrschenden Unterneh-
mens in einem so auffälligen Mißverhältnis zur Ar-
beitnehmerzahl der beherrschten Unternehmen steht,
daß ein schutzwertes Interesse, an dem vom Senat
aufgestellten Grundprinzip festzuhalten, nicht ge-
geben ist, gilt das reine Mehrheitsprinzip.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/59

Beschluß des BAG vom 15. Juli 1960

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/59

II LBR 1/58 Frankfurt/Main

Verkündet
am 15. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

Beteiligte:

- 1) Mr. ... , ...
- 2) V. ...
- 3) L. ...

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juli 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr.Dr.Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Gerland beschlossen:

- 1) Die Rechtsbeschwerde des R. ... , ... und der Industriegewerkschaft ... , gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 17. Dezember 1958 - II LBR 1/58 - wird als unzulässig verworfen.
- 2) Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats der M. ... AG, ... und des Wahlvorstandes bei der Wahl zum Aufsichtsrat der M. ... AG, ... , wird der vorbezeichnete Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main aufgehoben.
- 3) Die Beschwerde des Betriebsrat der V. ... , ... C. Heckmann, Duisburg, und des Steffen Brantjes, Duisburg, gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 3. Juli 1958 - 4 ABR 1/58 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



G r ü n d e:

A

Die beteiligte M AG in Frankfurt/Main ist ein Handelsunternehmen für Nichteisenmetalle und Erze. Sie ist an 18 rechtlich selbständige Unternehmen durch Aktienbesitz oder GmbH-Anteile beteiligt, u.a. an der V D M AG. Diese besitzt eine Zweigniederlassung C. H in Duisburg. Bei der M AG besteht ein aus 12 Mitgliedern zusammengesetzter Aufsichtsrat.

Am 11. und 12. März 1958 fand die Wahl der vier Arbeitnehmervertreter für diesen Aufsichtsrat statt. Die höchste Stimmenzahl erhielt ein Arbeiter eines beherrschten Unternehmens, A . Die zweithöchste Stimmenzahl fiel ebenfalls auf einen Arbeiter eines beherrschten Unternehmens, B . An dritter Stelle wurde ein Arbeiter eines beherrschten Unternehmens mit Namen V gewählt. Die vierthöchste Stimmenzahl entfiel auf den Angestellten B , der gleichfalls in einem beherrschten Unternehmen beschäftigt war. Der Wahlvorstand entschied jedoch am 13. März 1958, daß nicht B in den Aufsichtsrat gewählt sei, sondern der Angestellte J , weil dieser derjenige Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens sei, der die höchste Stimmenzahl erhalten hatte. J hatte 3259 Stimmen erhalten und lag damit an achter Stelle, während auf B 4475 Stimmen entfallen waren. Diese Bekanntmachung des Wahlvorstandes über das Wahlergebnis wurde am 17. März 1958 ausgehängt.

Der Betriebsrat der Zweigniederlassung C. H der V D M AG vertrat die Ansicht, daß der Angestellte B als gewählt gelten müsse, weil er wesentlich mehr Stimmen als der Angestellte J erhalten habe. Der Betriebsrat erteilte deshalb seinem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Angestellten B , am 31. März 1958 Vollmacht zur Durchführung einer Anfechtung des Wahlergebnisses. B begab sich noch am selben



- 4 -

Tage zur Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts in Duisburg und beantragte dort namens des Betriebsrats zu Protokoll der Geschäftsstelle die Einleitung eines Beschlußverfahrens mit dem Antrag festzustellen, daß bei der Wahl außer den Bewerbern A B und V er, B selbst als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt worden sei. Weiter bat B in diesem Antrag darum, falls das Arbeitsgericht Duisburg sich für örtlich unzuständig halte, die Beschlußsache an das Arbeitsgericht in Frankfurt/Main zu verweisen.

Noch am selben Tage legte der Vorsitzende des Arbeitsgerichts Duisburg auf der Rückseite des Antrags folgenden Vermerk nieder:

" V.

1. Hier löschen.

2. UmA

an das Arbeitsgericht

Frankfurt/Main

mit der Bitte um Übernahme unter Hinweis auf Bl. 1 d.A. und §§ 13 ff ZPO.

3. Abgabe-nachricht an Antragsteller.

Arbeitsgericht Duisburg, den 31.3.1958
gez. Unterschrift. "

Nach Anhörung des Aufsichtsrats und Vorstandes der M sowie des Angestellten B und des Wahlvorstandes hat das Arbeitsgericht Frankfurt/Main den Antrag des Betriebsrats als verspätet und außerdem als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen haben der Betriebsrat der V D M AG, Zweigniederlassung C. H und der Angestellte B Beschwerde eingelegt. Dieser Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht nach Anhörung der Antragsteller, der in erster Instanz Beteiligten und des Betriebsrats der M stattgegeben und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses festgestellt, daß außer den Arbeitern A , B und V der Angestellte B in den Aufsichtsrat gewählt sei. Gegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

diesen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Der Angestellte J und die I
M die bis dahin am Verfahren nicht beteiligt waren,
haben gegen diesen Beschluß Rechtsbeschwerde eingelegt und
mit dieser beantragt,

- 1) den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/
Main mit dem zugrunde liegenden Verfahren aufzu-
heben;
- 2) hilfsweise den angefochtenen Beschluß aufzu-
heben und die Sache an das Landesarbeitsgericht
zurückzuverweisen;
- 3) hilfsweise die Wahlen zum Aufsichtsrat der
M AG Frankfurt/Main vom
11./12. März 1958 für ungültig zu erklären;
- 4) hilfsweise den Beteiligten Rudolf J und
I M Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand zu gewähren.

Weiter haben gegen den Beschwerdebeschluß Rechtsbe-
schwerde eingelegt der Betriebsrat der M AG
und der Wahlvorstand bei der Wahl zum Aufsichtsrat der
M AG. Diese haben beantragt:

- 1) Unter Aufhebung des Beschlusses des Landes-
arbeitsgerichts Kammer II Frankfurt/Main vom
5. November 1958 die Beschwerde der Antragstel-
ler zu 1) und 2) (gemeint sind der Betriebsrat
der V D M AG,
Zweigniederlassung C. H und der Ange-
stellte Steffen B) gegen den Beschluß
des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 3. Juli 1958
mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Antrag der
Antragsteller vom 31. März 1958 als unzulässig
verworfen wird,
- 2) hilfsweise die Beschwerde der Antragsteller zu 1)
und 2) gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts
Frankfurt/Main vom 3. Juli 1958 als unbegründet
zurückzuweisen.



Der Betriebsrat der V D M AG
und der Angestellte B haben beantragt, beide
Rechtsbeschwerden als unzulässig zu verwerfen bzw. zurück-
zuweisen. Die M vertreten durch ihren
Vorstand, hat beantragt, die Rechtsbeschwerde des Ange-
stellten J und der M als unzulässig zu ver-
werfen oder zurückzuweisen.

B.

I. Die Rechtsbeschwerde des Angestellten J und der
I M ist unzulässig.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde machen der Angestellte J und die I . M geltend, sie seien in den Vorinstanzen zu Unrecht nicht zum Verfahren hinzugezogen und in den Terminen nicht gehört worden. Das Verfahren leide deshalb an einem prozessualen Mangel, der zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses führen müsse.

Daß der Angestellte J und die I
M in den Vorinstanzen nicht als Beteiligte angesehen
und nicht gehört worden sind, steht auf Grund der Gerichts-
akten fest. Voraussetzung, daß der Senat über die Frage
entscheiden kann, welche rechtlichen Folgen für das Verfah-
ren sich aus der Nichtanhörung des Angestellten J und
der I M ergeben, ob und inwieweit
es insbesondere einer solchen Anhörung bedurft hätte, ist
zunächst eine zulässige Rechtsbeschwerde. Denn nur dann,
wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht, kann
untersucht werden, ob die in ihr erhobenen, zu ihrer Be-
gründung geltend gemachten Rügen durchgreifen.

Die Rechtsbeschwerde des Angestellten J und der I M ist jedoch nicht zulässig. Zwar ist sie in rechter Form und Frist eingelegt. Auch steht der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entgegen, daß diese beiden Rechtsbeschwerdeführer bisher am Verfahren nicht beteiligt waren. Es gehört vielmehr zu den Eigenarten des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens, daß auch der-

jenige zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist, der zu Unrecht am bisherigen Verfahren nicht beteiligt worden und in den Vorinstanzen nicht gehört ist. In solchen Fällen kann der in der Nichtbeteiligung und Nichtanhörung liegende Prozeßverstoß gerade nur mit einer solchen Rechtsbeschwerde geltend gemacht werden, wenn ihn nicht einer der bisher am Verfahren Beteiligten geltend machen will. Auf die letztgenannte Möglichkeit hat derjenige, der bisher im Verfahren zu Unrecht übergangen ist, keinen Einfluß. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, von sich aus einen in seiner Nichtanhörung und Nichtbeteiligung liegenden Prozeßverstoß durch ein von ihm selbst eingelegtes Rechtsmittel zu rügen.

1) Nach § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG muß ein solches Rechtsmittel, wenn es sich dabei wie hier um die Rechtsbeschwerde handelt, angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird. Unter einem solchen Antrag muß ein Sachantrag verstanden werden, und zwar ein zulässiger Sachantrag. Es genügt dagegen nicht, wenn lediglich ein Prozeßantrag gestellt wird, zumal sich die Pflicht des Gerichts, im Falle der Begründetheit eines Rechtsmittels die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und zwar unter Umständen unter gleichzeitiger Aufhebung des Verfahrens der Vorinstanz, oder auch die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, aus dem Gesetz von selbst ergibt. Deshalb darf sich ein Beteiligter in einem Beschlußverfahren, der einen Antrag nach § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG zu stellen hat, nicht auf bloße Prozeßanträge beschränken. Fehlt es an einem zulässigen Sachantrag und läßt das Rechtsmittel auch im übrigen nicht erkennen, daß dem Beschwerdeführer oder Rechtsbeschwerdeführer an einer sachlichen Änderung der von ihm angefochtenen Entscheidung liegt, so ist sein Antrag nicht geeignet, die Zulässigkeit seines Rechtsmittels zu begründen.

Nun sind allerdings auch im Beschlußverfahren die von den Beteiligten gestellten Anträge einer Auslegung fähig, und das Gericht hat auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz



darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt werden. In der Regel wird es, wenn in einer Rechtsbeschwerdebegründung lediglich Prozeßanträge gestellt werden, dem erkennbaren Willen des Rechtsbeschwerdeführers entsprechen, daß hinter den Prozeßanträgen, wenn auch unausgesprochen, der Antrag steht, daß in der Sache selbst eine von der Beschwerdeentscheidung abweichende Entscheidung ergeht. Das wird sich in der Regel aus der Rechtsbeschwerdebegründung ergeben, die im Gesetz (§ 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG) zwingend vorgeschrieben ist.

Etwas anderes muß jedoch dann gelten, wenn die Rechtsbeschwerdebegründung erkennen läßt, daß der Rechtsbeschwerdeführer das Ergebnis, zu dem der von ihm angefochtene Beschluß gekommen ist, in materiell-rechtlicher Hinsicht für zutreffend hält. In einem solchen Fall kann ihm nicht gestattet werden, unter Berufung auf angebliche Prozeßverstöße eine Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und eine erneute Verhandlung in der Beschwerdeinstanz herbeizuführen, wenn er letzten Endes doch die Rechtsansicht des Beschwerdegerichts teilt. Es wäre das ein Mißbrauch prozessualer Möglichkeiten, der zu einer nutzlosen Belastung der Gerichte führen, im Ergebnis aber keinem der Beteiligten nützen würde. Zu einem solchen Vorgehen kann einem Beteiligten ein Rechtsschutzinteresse nicht zuerkannt werden.

Der Angestellte J und die I
M führen in ihrer Rechtsbeschwerdebegründung ausdrücklich aus, daß sie die Rechtsauffassung des Beschwerdebeschlusses für richtig halten. Sie betonen, daß der materielle Teil der Begründung des Beschwerdebeschlusses nicht angefochten, sondern insoweit zum Gegenstand des eigenen Vortrags gemacht werde. Damit lassen sie erkennen, daß ihre Anträge zu 1) und 2), die beide im Ergebnis auf eine Wiedereröffnung der Beschwerdeinstanz hinzielen, dieses Ziel nicht deshalb verfolgen, um die Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts, soweit sie die materielle Rechtslage betrifft, zu bekämpfen. Daraus folgt weiter, daß die Anträge zu 1) und 2) von vornherein unzulässig waren.



- 9 -

Sie konnten aber auch nach Ablauf der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist, die sich mit der Rechtsbeschwerdefrist deckt, nicht mehr dahin ergänzt oder erläutert werden, daß die Rechtsbeschwerdeführer J und I

M sich nunmehr zusätzlich dem Antrag des Betriebsrats der M AG und des Wahlvorstandes anschließen und hilfsweise weiterhin die Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz beantragen wollten. Eine solche Antragsergänzung war nicht nur wegen Ablaufs der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nicht mehr nachzuholen, sondern es hätte ein solcher Antrag auch im Widerspruch zu der Begründung der Rechtsbeschwerde des Angestellten J und der I

M gestanden. In dieser Begründung war ja ausdrücklich dem Beschwerdebeschluß in materiell-rechtlicher Hinsicht beigepflichtet worden. Dann aber wäre ein Antrag, diesen Beschluß aufzuheben und den Beschluß erster Instanz wieder herzustellen, selbst dann unzulässig gewesen, wenn er rechtzeitig gestellt worden wäre; denn es hätte an der notwendigen und vom Gesetz vorgeschriebenen Begründung eines solchen Antrags gefehlt.

2) Nun stellen die Rechtsbeschwerdeführer J und I M hilfsweise zusätzlich allerdings einen weiteren Antrag, der ein echter Sachantrag ist und mit dem erreicht werden soll, daß das Gericht die Wahl zum Aufsichtsrat vom 11./12. März 1958 für ungültig erklärt. Wäre dieser Antrag zulässig, so würde daraus die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgen, ohne daß es auf die Zulässigkeit der Anträge zu 1) und 2) noch ankäme. Die Zulässigkeit der Anträge zu 1) und 2) kann andererseits nur dann bejaht werden, wenn auch der Antrag zu 3) als echter ergänzender und notwendiger Sachantrag zulässig ist. Aber auch der Antrag zu 3) kann als zulässig nicht angesehen werden.

Die Rechtsbeschwerdeführer J und I

M haben in der mündlichen Verhandlung klar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

gestellt, daß mit diesem Antrag eine Wahlanfechtung erklärt, nicht aber eine Nichtigkeit der Wahl vom 11./12. März 1958 geltend gemacht werden soll. Diese Wahlanfechtung geht aber über diejenige, die von dem Angestellten B als Bevollmächtigtem des Betriebsrats der V D M AG, Zweigniederlassung C. H , am 31. März 1958 erklärt worden ist, hinaus. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung BAG 1, 166 = AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG auf den Unterschied zwischen den verschiedenen Wahlanfechtungen hingewiesen. Er hat dort betont, daß es eine Wahlanfechtung in dem Sinne gibt, daß die Wahl zu wiederholen ist, daß es daneben aber auch eine Wahlanfechtung in dem Sinne gibt, daß die Feststellung des richtigen Wahlergebnisses begehrt wird.

In der Tat ist zwischen diesen beiden Anfechtungen ein deutlicher Unterschied festzustellen. Das folgt schon daraus, daß bei einer Anfechtung im letzteren Sinne lediglich eine Korrektur der Entscheidung des Wahlvorstandes vorgenommen wird. Die Wählerschaft ist damit in keiner Weise befaßt. Bei der erstgenannten Anfechtung dagegen ist die gesamte Wahl zu wiederholen. Es findet ein neuer Wahlgang mit allem, was dazu gehört, statt. Es wäre deshalb falsch anzunehmen, daß jede Anfechtung einer Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat gleich zu behandeln wäre. Gerade für das Wahlanfechtungsverfahren, wie es im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren durchzuführen ist, ergibt sich ein erheblicher Unterschied zwischen der Anfechtung, die sich lediglich auf die Entscheidung des Wahlvorstandes bezieht, und der Anfechtung, die die Wiederholung der ganzen Wahl zum Ziele hat.

Handelt es sich um eine Anfechtung der Art, daß nur die Entscheidung des Wahlvorstandes angefochten wird, so ist das Gericht gehalten, seine Prüfung darauf zu beschränken, ob die Entscheidung des Wahlvorstandes zutreffend ist oder nicht. Keinesfalls kann das Gericht in solchen Fällen,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

selbst wenn im Verfahren ein Grund zutage treten sollte, der die Anfechtbarkeit^{keit} der gesamten Wahl herbeiführen könnte, von sich aus die Prüfung darauf erstrecken, ob die gesamte Wahl zu wiederholen ist. Dadurch würde es gegen die Grundregel des § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO verstoßen, die auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gilt.

Zu einem solchen Verstoß ist das Gericht nicht befugt, obwohl im Beschlußverfahren die Offizialmaxime gilt. Diese besagt aber nur, daß das Gericht bei der Feststellung des Sachverhalts nicht an das Parteivorbringen gebunden, sondern berechtigt ist, von sich aus eigene Erhebungen anzustellen. Die Offizialmaxime besagt aber nicht, daß das Gericht über die Anträge der Beteiligten, insbesondere des Antragstellers, hinausgehen darf.

Zwar darf das Gericht, wenn in dem die Wiederholung der Wahl bezweckenden Wahlanfechtungsverfahren Anfechtungsgründe zutage treten, die die Beteiligten bisher nicht geltend gemacht haben, seiner Entscheidung auch diese Gründe zugrunde legen. Es bleibt damit aber immer noch im Rahmen des gestellten Antrags. Aus diesem Rahmen würde es jedoch hinaustreten, wenn es in einem die Nachprüfung der Richtigkeit der Entscheidung des Wahlvorstandes über die Besetzung eines einzigen Aufsichtsratssitzes bezweckenden Beschlußverfahren prüfen und aussprechen würde, die gesamte Wahl sei ungültig und müsse wiederholt werden. Insoweit haben es die Beteiligten allein in der Hand, durch ihre Anträge den Rahmen des Beschlußverfahrens abzustecken, über den das Gericht nicht hinausgehen darf. Das folgt daraus, daß es allein im Willen der Beteiligten liegt, ob sie überhaupt eine Wahlanfechtung durchführen wollen oder nicht. Kein Gericht kann sie dazu zwingen, eine Wahl anzufechten, wenn sie dazu nicht bereit sind, mögen die bei der Wahl vorgekommenen Verstöße noch so offenkundig sein. Unterbleibt eine rechtzeitige Anfechtung, so entfällt jede Möglichkeit für ein Tätigwerden der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren hinsichtlich dieser Wahl.



- 12 -

Hieraus folgt, daß das, was die Rechtsbeschwerdeführer J und I M mit ihrer Rechtsbeschwerde erreichen wollen, etwas ganz anderes ist als das, was bisher Gegenstand des Verfahrens war. Bisher herrschte Streit nur um die Besetzung eines einzigen Aufsichtsrats-sitzes. Jetzt wird verlangt, daß die gesamte Wahl wiederholt werden soll. Ein solcher neuer Antrag kann nicht erstmalig in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellt werden. Durch ihn würde das Verfahren völlig geändert, den Beteiligten würden zwei Instanzen, und zwar gerade die Tatsacheninstanzen, genommen werden. In der Regel wäre neuer, bisher nicht verwerteter Tatsachenstoff erforderlich, um eine Beurteilung des Falles zu ermöglichen. Das zeigt sich auch hier darin, daß die Rechtsbeschwerdeführer J und I

M zur Begründung ihres Antrages neue Tatsachen vorbringen und auch vorbringen müssen, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen sind. Hinsichtlich dieser Tatsachen fehlt es an einer Feststellung seitens der Tatsacheninstanzen. Diese Feststellung kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeholt werden.

Deshalb kann der Rechtsauffassung der Rechtsbeschwerdeführer J und I M nicht beige-treten werden, daß sie noch jetzt in dritter Instanz eine Anfechtung der Wahl erklären könnten, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens war. Wollte man dieser ihrer Rechtsauf-fassung folgen, so müßte in Fällen dieser Art regelmäßig das Verfahren in der Tatsacheninstanz wieder eröffnet werden, weil es dem Rechtsbeschwerdegericht untersagt ist, tatsächliche Feststellungen zu treffen. Es würde sich also stets eine nicht unerhebliche Verzögerung des Verfah-rens ergeben, was dem besonders im Beschlußverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz widersprechen würde.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß, wie J und die I M vortragen, diese ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sind, ihre Rechte in den Tatsacheninstanzen geltend zu machen und ihre Rechtsauf-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fassung dort bereits zu Gehör zu bringen. Selbst wenn ein solches Verschulden nicht vorliegt, so berechtigt das nicht dazu, grundlegende Prozeßprinzipien außer acht zu lassen.

Daß es den Rechtsbeschwerdeführern J und I

M somit nicht mehr ermöglicht werden kann, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, ist letzten Endes darauf zurückzuführen, daß sie eine rechtzeitige Wahlanfechtung (zu der der Angestellte J allein allerdings nicht berechtigt war) unterlassen, sowie darauf, wie sie sich sodann im Beschlußverfahren eingelassen haben. Hätten sie sich nicht auf reine Prozeßanträge und einen unzulässigen Sachantrag beschränkt, so hätte der Senat mindestens hinsichtlich des Angestellten J nach seiner bisherigen Rechtsprechung (BAG 1, 341 = AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG) eine Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens vornehmen müssen, so daß das Verfahren in zweiter Instanz von selbst wieder eröffnet worden wäre. Aber auch dann hätte die weitergehende Wahlanfechtung nicht mehr Gegenstand des Verfahrens werden können.

3) Da ein die Wiederholung der Wahl bezweckender Anfechtungsantrag in dritter Instanz nicht mehr gestellt werden kann, kommt es nicht darauf an, ob er nicht schon daran scheitern muß, daß er nicht innerhalb der 2-Wochenfrist des § 18 BetrVG gestellt worden ist (BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG). Auch kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Frist des § 18 BetrVG um eine prozessuale Frist, bei deren Versäumung die Wiedereinsetzung zulässig wäre, handelt, wie die Rechtsbeschwerdeführer J und I

M meinen, und ob nicht einer solchen Wiedereinsetzung schon der Umstand entgegenstehen würde, daß die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO, die seit Ende der Anfechtungsfrist läuft, verstrichen ist. Der Wiedereinsetzungsantrag kann deshalb, weil der Anfechtungsantrag, da unzulässigerweise erst in dritter Instanz gestellt, keinen Erfolg haben kann, ebenfalls nicht von Erfolg sein. Zudem wäre er für sich allein betrachtet als reiner Prozeßantrag auch nicht geeignet, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde



- 14 -

des Angestellten J und der I M
zu begründen. Diese Zulässigkeit war vielmehr wegen der in
der Rechtsbeschwerde gestellten Anträge zu verneinen, so
daß diese Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen war.

II. Dagegen war der Rechtsbeschwerde des Betriebsrats der
M AG und des Wahlvorstandes stattzugeben.

1) Voraussetzung, daß die von den Antragstellern be-
gehrte Wahlanfechtung durchgreift, ist, daß der Antrag
rechtzeitig bei Gericht gestellt ist. Rechtsirrig ist die
Auffassung der Antragsteller, daß für die Wahlanfechtung
die Frist des § 18 BetrVG nicht gelte. Wie der Senat be-
reits in der Entscheidung BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76
BetrVG ausgesprochen hat, ist auch die Fristbestimmung
des § 18 BetrVG im Interesse der Rechtssicherheit und der
Bedürfnisse der Praxis bei der Anfechtung der Wahl zum Auf-
sichtsrat anzuwenden.

Nicht nur dann, wenn es sich um die Gültigkeit der Wahl
insgesamt handelt, ist eine baldige Klärung erforderlich,
ob die Wahl wiederholt werden muß oder nicht. Vielmehr ist
auch dann, wenn es sich nur um die Besetzung eines einzigen
Aufsichtsratssitzes handelt, ein dringendes Interesse daran
gegeben, daß alsbald festgestellt werde, ob dieser Sitz
richtig besetzt ist oder nicht. Von der Besetzung eines
einzigen Aufsichtsratssitzes kann das Ergebnis der im Auf-
sichtsrat zu fassenden Beschlüsse abhängen. Diese Beschlüsse
können für das gesamte Unternehmen von großer Be-
deutung sein. Deshalb ist es besonders wichtig, daß die
Besetzung im Aufsichtsrat den gesetzlichen Vorschriften ent-
spricht. Die Frage, ob die Besetzung richtig ist oder nicht,
lange Zeit offen zu lassen und die Möglichkeit zuzulassen,
daß noch nach Jahr und Tag die falsche Besetzung im Auf-
sichtsrat geltend gemacht wird, ist im Interesse der Rechts-
sicherheit untragbar. Deshalb muß auch dann, wenn es sich um
die Besetzung eines einzigen Aufsichtsratssitzes handelt,
der Antrag in der zweiwöchigen Frist des § 18 BetrVG gestellt
werden.

Diese Frist ist aber von den Antragstellern eingehalten worden. Der Antrag ist am letzten Tag der Frist, die vom Ausgang der Entscheidung des Wahlvorstandes an lief, bei Gericht eingereicht worden. Allerdings handelte es sich dabei, wie die Vorschrift des § 82 ArbGG eindeutig ergibt, um das örtlich unzuständige Gericht. Beim örtlich zuständigen Gericht ist der Antrag erst am dritten Tag nach Ablauf der Frist eingegangen. Gleichwohl ist er als rechtzeitig eingegangen anzusehen, da hier die Vorschrift des § 276 ZPO eingreift.

§ 276 ZPO ist auch im Arbeitsgerichtsverfahren anwendbar. Das folgt daraus, daß § 48 ArbGG seine Anwendbarkeit im Arbeitsgerichtsverfahren sogar für das Verhältnis zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten bestimmt. Um so mehr ist anzunehmen, daß er für die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis der Arbeitsgerichte untereinander gilt. Wollte man die entgegengesetzte Auffassung vertreten, so wäre eine Verweisung an das örtlich zuständige Gericht im Arbeitsgerichtsverfahren entgegen der Regelung im ordentlichen Prozeß nicht möglich. Für eine solche Annahme fehlt es aber an jedem vernünftigen Grund. Sie ist deshalb abzulehnen.

Auch gilt nichts anderes, als im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren gilt, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren. Es ist nicht einzusehen, daß es dort keine Verweisungsmöglichkeit geben sollte. In der ersten Instanz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, auch des Beschlußverfahrens, herrscht kein Anwaltszwang. Die häufig rechtlich sehr schwierigen Zuständigkeitsfragen zu beurteilen, kann von Nichtjuristen nicht gefordert werden. Gerade das arbeitsgerichtliche Verfahren trägt dem Umstand Rechnung, daß der Vertretungszwang in den unteren Instanzen nicht durchgeführt ist. Es will den Rechtsunkundigen, der sich unmittelbar an das Gericht wenden muß, weil er keinen Vertreter hat oder nehmen will, vor Rechtsnachteilen schützen, die aus unrichtigen Prozeßhandlungen entstehen könnten. Die prozessualen Vorschriften müssen deshalb zugunsten dieser



- 16 -

Rechtsuchenden angewendet, es muß jede Möglichkeit benutzt werden, um zu verhüten, daß diesen Rechtsuchenden wegen ihrer Rechtsunkenntnis ein Nachteil entsteht. Ein Mittel, um diesen Erfolg herbeizuführen, ist die Anwendung des § 276 ZPO auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren.

Auch der Auffassung, auf § 276 ZPO komme es deshalb nicht an, weil es hier an einer Verweisung fehle, kann nicht gefolgt werden. Die Nr. 2 der Verfügung des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts Duisburg vom 31. März 1958 ist, wie der Beschwerdebeschluß zutreffend ausführt, als Verweisungsbeschluß anzusehen. Daß sie nicht die Überschrift "Beschluß" trägt, ist ebenso unschädlich wie der Umstand, daß der Vorsitzende des Arbeitsgerichts vor der Verweisung die übrigen Beteiligten nicht gehört hat, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Anhörungspflicht überhaupt bestand; einer Verkündung des Beschlusses bedurfte es nach § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht. Wollte man der Auffassung sein, der Beschluß hätte nicht vom Vorsitzenden des Gerichts allein gefasst werden dürfen, sondern ihn hätte die Kammer fassen müssen, so würde ein solcher Prozeßverstoß ebenfalls weder die Wirksamkeit noch die Bindungswirkung des Beschlusses beeinträchtigen können. Gerade weil der Verweisungsbeschluß bindend und nicht anfechtbar ist, ist es ohne Bedeutung, ob er unter Prozeßverstößen zustande kommt. Es genügt, wenn er von einem Richter erlassen, schriftlich niedergelegt ist und die Ausdeutung zulässt, daß es sich um eine Verweisung handeln soll.

Das ist hier der Fall. Zwar hat das Arbeitsgericht Duisburg nicht, wie es § 276 ZPO vorschreibt, sich für unzuständig erklärt und die Sache an das Arbeitsgericht in Frankfurt/Main "verwiesen". Gleichwohl läßt der Wortlaut der Verfügung vom 31. März 1958 keine andere Deutung zu. Es ist hier ausdrücklich auf Bl. 1 d.A. verwiesen, wo der Antragsteller ~~Bauarbeiter~~ namens des Betriebsrats der ~~Vereinigung~~ ~~der D~~ ~~M~~ Zweigniederlassung C. H. den Hilfsantrag auf Verweisung an das zuständige Gericht

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(Arbeitsgericht Frankfurt/Main) gestellt hatte. Weiter ist verwiesen auf die §§ 13 ff ZPO, also die Vorschriften, die sich mit dem Gerichtsstand befassen. Einen anderen Sinn als eine Verweisung konnte also dieser Teil der Verfügung nicht haben.

Anders ist die Verfügung offensichtlich aber auch vom Arbeitsgericht Frankfurt/Main nicht aufgefasst worden. Andernfalls wäre es nicht verständlich, daß dieses das Verfahren ohne weiteres übernommen, durchgeführt und entschieden hat. Wollte man dagegen der Ansicht des Betriebsrats der M AG und des Wahlvorstandes folgen, so wäre die Sache heute noch beim Arbeitsgericht in Duisburg anhängig, und weder das Arbeitsgericht noch das Landesarbeitsgericht in Frankfurt/Main hätten einen Beschluß fassen dürfen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Liegt somit ein Fall der Verweisung vor, so ist das Verfahren vor dem Gericht, an das verwiesen ist, als Fortsetzung des Verfahrens vor dem verweisenden Gericht anzusehen. Beide Verfahren bilden miteinander eine Einheit. Die Rechtshängigkeit hat somit bereits in dem Zeitpunkt begonnen, in dem der Antrag beim unzuständigen Gericht eingereicht worden ist. Entgegen der von Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 276 Anm. 3 D und Seuffert-Walsmann, ZPO, 12. Aufl., § 276 Anm. 2c vertretenen Auffassung ist in solchen Fällen auch eine Ausschlußfrist gewahrt, wenn der Antrag vor Ende dieser Ausschlußfrist beim unzuständigen Gericht eingereicht ist. Dafür setzt sich schon Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., S. 154 ein. Diese Ansicht wird weiter befürwortet von Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 276 Anm. IV 2. Bejaht, und zwar mit Recht bejaht, wird sie von Wieczorek, ZPO, § 276 Anm. B IV b 1 und vom BGH in LM Nr. 1 zu § 193 BGB. Dieser weitherzigen Auffassung ist zuzustimmen, da es nicht vertretbar ist, materiell begründete Ansprüche an formellen Bedenken scheitern zu lassen.

Es ist somit davon auszugehen, daß die Einbringung des Antrages am 31. März 1958 beim örtlich unzuständigen Arbeitsgericht Duisburg die Anfechtungsfrist, die analog § 18 BetrVG auch für die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmer zum



Aufsichtsrat gilt, gewahrt hat. Da die Anfechtung namens des Betriebsrats erklärt worden ist, nicht namens des Angestellten B, der als einzelner Arbeitnehmer zur Anfechtung nicht berechtigt gewesen wäre, bestehen auch im übrigen gegen die Form der Anfechtung keine Bedenken; denn da der Betriebsrat ein Vorschlagsrecht bei der Aufsichtsratswahl hat, muß ihm auch ein Anfechtungsrecht zugebilligt werden. Der Anfechtungsantrag war deshalb zulässig.

2) Die Anfechtung ist jedoch nicht begründet.

Bereits in seinem Beschluß BAG 1, 166 = AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG hat sich der Senat mit den Meinungen auseinandergesetzt, die sich mit der Besetzung des Aufsichtsrats eines herrschenden Unternehmens mit Arbeitnehmervertretern befassen. Er ist dort zu der Auffassung gekommen, daß keine der beiden vertretenen Ansichten völlig dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht wird, d.h. daß weder die beiden ersten Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens Arbeitnehmern dieses Unternehmens zukommen noch daß eine allgemeine Wahl in dem Sinne stattfindet, daß lediglich das Mehrheitsprinzip entscheidet, so daß der Fall vor kommen kann, daß die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens in dessen Aufsichtsrat überhaupt nicht vertreten sind. Obwohl diese Rechtsprechung des Senats auf weitgehende Ablehnung gestoßen ist, wobei die Gegner jedoch die gekennzeichneten verschiedenen Ansichten vertreten, also unter sich nicht einig sind (Froehlich-Wagner, BB 55, 228; Osswald, BlStSozArbR 55, 237; Radke, ArbuR 58, 161; Hueck, AR-Blattei, Betriebsverfassung XV Vertretung im Aufsichtsrat Entsch. 4; Dietz JZ 55, 178; Osswald, SAE 55, 73; Fitting, BABl. 55, 143; Schunck, NJW 55, 700; Kauffmann, Betr. 55, 1164; Maus, Handbuch des Arbeitsrechts VIII, 555; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 2, 890; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 57; Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 37, Fitting-Krägeloh, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 77), ist an ihr festzuhalten.

Zu Unrecht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, bereits aus § 34 der WahlO ergebe sich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, es gelte bei der Wahl der Arbeitneh-

mer zum Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens das reine Mehrheitsprinzip. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auslegung des § 34 der WahlO richtig ist; denn selbst wenn sie es wäre, wäre die Wahlordnung als schwächere Rechtsquelle nicht geeignet, Vorschriften des Gesetzes außer Kraft zu setzen oder abzuändern. Die streitige Frage kann vielmehr nur aus dem Gesetz selbst entschieden werden.

Abzulehnen ist auch die vielfach in der Literatur vertretene Auffassung, eine Nichtanwendung des Mehrheitsprinzips verstoße gegen allgemeine Wahlgrundsätze. Es ist durchaus richtig, daß grundsätzlich bei der Wahl die eine Stimme das gleiche Gewicht hat wie die andere. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, bei der Feststellung des Wahlergebnisses Differenzierungen vorzunehmen, wenn das notwendig ist, um zu einem Wahlergebnis zu kommen, das auch dem Grundsatz des Minderheitenschutzes oder sonstigen Besonderheiten im Konzern Rechnung trägt. Auch der Minderheitenschutz ist, wie das Betriebsverfassungsgesetz zeigt, ein echtes Anliegen des Gesetzgebers gewesen. Die Gruppenzugehörigkeit spielt bei der Wahl durchaus eine Rolle, und zwar nicht nur bei der Wahl zum Betriebsrat, sondern auch bei der zum Aufsichtsrat. Das zeigt sich auch darin, daß nach § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ein Mitglied der schwächeren Gruppe selbst dann in den Aufsichtsrat gewählt ist, wenn es der Stimmenzahl nach nicht unmittelbar an zweiter Stelle liegt, wenn andernfalls kein Vertreter seiner Gruppe in den Aufsichtsrat hineinkommen würde.

Es bedeutet somit keineswegs eine Durchbrechung des in § 34 der WahlO niedergelegten Mehrheitsprinzips, wenn ohne Rücksicht auf die jeweilige Mehrheit in der vorgenannten Weise Gruppeninteressen berücksichtigt werden. Dann kann es aber auch keine Durchbrechung dieses Mehrheitsprinzips sein, wenn bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Konzern auch auf die Unternehmenszugehörigkeit abgestellt wird, wie es der Rechtsprechung des Senats entspricht.



§ 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG spricht von der Teilnahme an der Wahl für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens. Danach steht gerade diese Wahl, die sich, würde diese Sondervorschrift nicht bestehen, nur innerhalb des Unternehmens selbst abspielen würde, im Vordergrund. In den sonstigen Fällen einer Aufsichtsratswahl sieht das Gesetz lediglich die Teilnahme der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens selbst vor. Somit bildet § 76 Abs. 4 BetrVG eine Ausnahme. Ausnahmebestimmungen sind im allgemeinen jedoch nicht erweiternd auszulegen. Es muß deshalb angesichts des Wortlauts des Gesetzes davon ausgegangen werden, daß dem Gesetzgeber jedenfalls nicht das Ergebnis vorgeschwebt hat, daß bei der Wahl zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens infolge der Mehrheitsverhältnisse, wie sie im allgemeinen vorzuliegen pflegen, die Arbeitnehmer dieses herrschenden Unternehmens selbst kaum eine echte Chance haben, ihren eigenen Kandidaten, der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens ist, durchzubringen. Ein solches Ergebnis ist angesichts des Wortlauts und Sinnes des Gesetzes in der Regel deshalb abzulehnen, weil es sich eben um den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens handelt, so daß dessen eigene Arbeitnehmer nicht bei der Besetzung des Aufsichtsrats ihres eigenen Unternehmens praktisch ganz ausgeschaltet werden dürfen. Zu einem solchen Ergebnis aber müßte man kommen, wenn man mit der jetzt wohl überwiegenden Ansicht das reine Mehrheitsprinzip in allen Fällen der Aufsichtsratswahl innerhalb eines herrschenden Unternehmens durchführen wollte. Übersehen würde dabei aber auch, daß in den meisten Fällen die beherrschten Unternehmen ebenfalls ihre Aufsichtsräte haben und daß in diesen Aufsichtsräten Vertreter der Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen sitzen, ohne daß die Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens eine reale Chance haben, jemals dem Aufsichtsrat eines beherrschten Unternehmens anzugehören.

Hiernach kann sich der Senat auch nach erneuter Überprüfung der überwiegenden Ansicht jedenfalls für den Regelfall, wie ein solcher hier vorliegt, nicht anschließen.

Aber auch die Meinung, nach der den Arbeitnehmern des herrschenden Unternehmens stets die beiden ersten Aufsichtsratssitze zustehen sollen, ist nach wie vor abzulehnen. Bei dieser Lösung besteht die Gefahr, daß in vielen, wenn nicht den meisten Fällen die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen keine echte Chance hätten, in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens zu gelangen, zumal der dritte Aufsichtsratssitz und die weiteren Aufsichtsratssitze auch von betriebs- und unternehmensfremden Kandidaten besetzt werden können. Das würde aber dem Hauptanliegen des Gesetzgebers widersprechen, wie es in § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG zum Ausdruck gekommen ist, daß nämlich den Arbeitnehmern der beherrschten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt sein soll, auch innerhalb des Aufsichtsrats des herrschenden Unternehmens zu Gehör zu kommen, da gerade dort die Entscheidungen zu fallen pflegen, die auch für die beherrschten Unternehmen von wirtschaftlich großer Bedeutung sein können.

Gerade deshalb, weil in vielen Fällen weder die eine noch die andere Auffassung den Belangen beider Seiten voll gerecht wird, ist es notwendig, bei der Auslegung des Gesetzes die Interessenlage beider Seiten im Auge zu behalten und einen Interessenausgleich zu suchen, der von den Beteiligten als billig und gerecht empfunden werden muß, gleichzeitig aber mit dem Geist und der Systematik des Gesetzes im Einklang steht und mit dem Wortlaut nicht weniger vereinbar ist als die beiden anderen Ansichten. Das ist bei der vom Senat vertretenen und in seinen Entscheidungen näher begründeten vermittelnden Ansicht der Fall.

Zu einer Änderung seines grundsätzlichen Standpunktes nach geltendem Recht sieht der Senat umso weniger Anlaß, als für die Zukunft beabsichtigt ist, den Wortlaut der umstrittenen und in ihrer Auslegung als zweifelhaft bezeichneten Vorschrift durch eine Gesetzesänderung völlig eindeutig zu gestalten. Die Bundesregierung will in § 35 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz den Wortlaut des § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG dahin ändern,



- 22 -

daß er nunmehr lauten soll:

"Bei der Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes) sind die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Konzernunternehmen wahlberechtigt und wählbar."

Nach der amtlichen Begründung zu diesem Gesetzesentwurf soll mit der Änderung des Gesetzeswortlauts erreicht werden, daß die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen ein Beteiligungsrecht im Aufsichtsrat der herrschenden Gesellschaft mit der Maßgabe haben, daß ihnen für die Wahlen zum Aufsichtsrat dieselben Rechte wie den Arbeitnehmern der Konzernspitze zustehen. Die Arbeitnehmer des abhängigen Unternehmens sollen nicht nur das aktive, sondern auch das volle passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens haben.

Dieser Gesetzesentwurf mitsamt seiner Begründung zeigt, daß sich die Bundesregierung für das Mehrheitsprinzip entschieden hat. Seine Geltung soll durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Auch nach Ansicht der Bundesregierung ergibt sich also das reine Mehrheitsprinzip nicht ohne weiteres aus dem geltenden Recht. Solange diese Gesetzesänderung aber nicht vorliegt, solange also noch der ursprüngliche Gesetzestext gilt, ist nur er von den Gerichten der Rechtsfindung zugrunde zu legen, da sie an das geltende Gesetz gebunden sind. Nach geltendem Recht muß es bei der vom Senat vertretenen Ansicht, auf die sich die Praxis im Konzernrecht weitgehend eingestellt hat, jedenfalls im Grundsatz, d.h. im Regelfall verbleiben.

Zuzugeben ist allerdings der in der Literatur vertretenen Auffassung, daß die Gesetzesauslegung des Senats nicht in allen Fällen zu einem gerechten und vernünftigen Ergebnis führt, sondern daß ihre kompromißlose Durchführung in Fällen krassen Mißverhältnisses der Arbeitnehmerzahlen abzulehnen ist.



Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein Unternehmen mit vielen tausend Arbeitnehmern sich einen oder mehrere recht kleine Unternehmen von wenigen hundert Arbeitnehmern angegliedert hat und sie beherrscht, ohne daß ihre rechtliche Selbständigkeit berührt ist.

Es kann aber auch die Konzernspitze aus wenigen, zum größten Teil vielleicht noch leitenden, also nicht wahlberechtigten und nicht wählbaren Angestellten und verhältnismäßig wenigen anderen Angestellten und Arbeitern bestehen, während ein oder mehrere beherrschte Unternehmen eine Vielzahl, etwa viele tausend Arbeitnehmer beschäftigen.

In solchen besonderen Fällen, auf die die Kritik der Entscheidungen des Senats sich namentlich berufen hat, ist auch nach der nunmehrigen Auffassung des Senats die strikte Durchführung des reinen Mehrheitsprinzips das geeignete Wahlrecht, um zu einem billigen Ergebnis zu kommen. Zwar ist auch dieses Prinzip nicht geeignet, die Ideallösung herbeizuführen, daß nämlich von allen herrschenden und beherrschten Unternehmen Vertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens gelangen. Jedoch ist das Mehrheitsprinzip in den vorstehend genannten Fällen, in denen ein besonders auffälliges Mißverhältnis zwischen den Arbeitnehmerzahlen der beherrschten Unternehmen einerseits, des herrschenden Unternehmens andererseits besteht, die Lösung, die der Gerechtigkeit und auch den Bedürfnissen der Praxis am meisten entgegenkommt. Denn in solchen Fällen entfällt ein schutzwertes Interesse für die Anwendung des vom Senat aufgestellten Grundprinzips.

Im Streitfall handelt es sich jedoch nicht um einen solchen Ausnahmefall. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die in der Rechtsbeschwerdeinstanz von keiner Seite angegriffen worden sind, stehen den 23000 Arbeitnehmern der abhängigen Unternehmen knapp 1000 Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gegenüber. In einem solchen Fall, wie er hier vorliegt, ist auch unter den Arbeitnehmern des herrschenden Unternehmens eine sinnvolle Wahl möglich, da ihre Zahl so groß ist, daß von einer



- 24 -

echten Auswahlmöglichkeit gesprochen werden kann.

Der Fall, daß das herrschende Unternehmen nur einige wenige, vielleicht sogar noch unter § 4 Abs. 2c BetrVG fallende Angestellte und einige wenige Arbeiter beschäftigt, ist nicht gegeben. Andererseits liegt hier der Fall aber auch nicht so, daß die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen nur einen geringen Prozentsatz der Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens ausmachen. Deshalb muß es bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß der erste Sitz im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, der zweite Sitz einem Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens zustand, wobei außerdem noch deren Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen war.

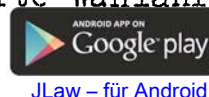
Das hat der Wahlvorstand bei der Feststellung des Wahlergebnisses zutreffend erkannt. Nach dem Vortrag der Rechtsbeschwerdeführer J und I M in der Rechtsbeschwerdeinstanz, der allerdings nicht Gegenstand der Rechtsfindung sein konnte, weil etwas Derartiges vom Landesarbeitsgericht weder festgestellt noch ausdrücklich oder durch Bezugnahme auf den Parteivortrag wiedergegeben ist, hat der Wahlvorstand das auch im Wahlausschreiben zutreffend zum Ausdruck gebracht. Damit hat der Wahlvorstand seine Verpflichtung erfüllt, wie sie ihm durch § 32 in Verbindung mit § 3 der WahlO oblag (vgl. dazu insbesondere § 3 Abs. 2 d und § 32 Abs. 2 d der WahlO, die hier analog in dem Sinne anzuwenden sind, daß im Wahlausschreiben gesagt sein muß, daß von den zu wählenden Vertretern der Arbeitnehmer einer als Arbeiter, ein weiterer als Angestellter, davon der zunächst zu bestimmende in dem herrschenden Unternehmen, der weitere in einem der beherrschten Unternehmen beschäftigt sein muß).

Ist hiernach die Entscheidung des Wahlvorstandes vom 13. März 1958, die am 17. März 1958 ausgehängt worden ist, nicht zu beanstanden, so greift die vom Betriebsrat der V L M AG, Zweigniederlassung C. H., am 31. März 1958 erklärte Wahlanfechtung

25



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht durch. Der auf sie gerichtete Antrag ist deshalb vom Arbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen worden. Unter Aufhebung der den Beschluß erster Instanz abändernden Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war somit der Beschluß der ersten Instanz wiederherzustellen.

gez. Nipperdey Dr. Gröninger Wichmann
O. Krell Dr. Gerland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)